

auf die anderen Angeklagten erstrecken, d. h. die vom Rechtsmittelgericht korrigierten Mängel des Urteils müssen auch bei den anderen Angeklagten wirksam sein.²⁷

Wird im Rechtsmittelverfahren gemäß §302 StPO das Urteil auch zugunsten anderer Angeklagter, die kein Rechtsmittel eingelegt hatten, aufgehoben, ist das den Organen, die für die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig sind, sofort mitzuteilen und es ist über die erneute Anordnung der Untersuchungshaft zu entscheiden.²⁸ Da die Rechtskraft des Urteils beseitigt wurde, erlangt der Verurteilte im Falle der Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz wieder die rechtliche Stellung des Angeklagten.

11.3. Die Beschwerde

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem grundsätzlich alle Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte, mit Ausnahme der des Obersten Gerichts, angefochten werden können. Das Beschwerdeverfahren weicht von dem Verfahren bei Protest und Berufung ab. Mit Beschlüssen entscheiden die Gerichte vorwiegend über prozessuale Einzelfragen, wie über den Fortgang und die Leitung des Verfahrens, über die Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen usw. (vgl. Kap. 8). Die daraus resultierenden geringeren Formerfordernisse (in der Regel ohne mündliche Verhandlung, z. T. ohne Begründungserfordernis) müssen auch im Rechtsmittelverfahren Berücksichtigung finden.

II.3.II. Die Zulässigkeit der Beschwerde

Neben den zum Protest und zur Berufung Rechtsmittelberechtigten sind zur Beschwerdeeinlegung auch alle anderen Personen, die im Strafprozeß von einem Gerichtsbeschluß betroffen werden, berechtigt. Das sind z. B. Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte usw. (§ 305 Abs. 2 StPO). Von dem allgemeinen Grundsatz der Anfechtbarkeit aller Gerichtsbeschlüsse sind ausgenommen:

- a) *Gerichtsbeschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorgehen* (§305 Abs. 3 Satz1 StPO). Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem Ziel und den Gesamtergebnissen der Hauptverhandlung und finden ihren Niederschlag im Urteil. Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens sind sie allein nicht anfechtbar, jedoch kann durch Berufung oder Protest mit der Anfechtung des ganzen Urteils auch erreicht werden, daß die ihm zugrunde liegenden Beschlüsse, z. B. Beschlüsse, mit denen Beweisanträge abgelehnt wurden, geprüft werden. Die Gesetzlichkeit verletzende Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, sind in der Regel

²⁷ Vgl. ebenda.

²⁸ Vgl. J. Schlegel/R. Schindler, „Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte“, NJ, 24/1974, S. 746 f.